

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-3505/18-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung  
Jugendhilfeausschuss

12.06.2018  
20.06.2018

**Betr.:** Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfe und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiäre Bereitschaftspflege mit Wirkung ab dem 01.01.2019

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfe und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege mit Wirkung ab dem 01.01.2019.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Haushaltsjahr 2019**

Produktkonto: 363300.533171  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Vollzeitpflege in Familien nach § 33 SGB VIII  
Konto-Ansatz: 1.979.200,00 €

Produktkonto: 363410.533171  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Vollzeitpflege in Familien nach §§ 41/33 SGB VIII  
Konto-Ansatz: 98.760,00 €

Produktkonto: 363420.533172  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für familiäre Bereitschaftsbetreuung  
Konto-Ansatz: 38.280,00 €

Produktkonto: 363430.533171  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Hilfen durch Pflegepersonen  
Konto-Ansatz: 25.180,00 €

Luckenwalde, den 07.05.2018

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Kindern und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 33 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Bei Leistungen gemäß § 42 SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und Krankenhilfe zu gewähren.

Unter Sicherstellung des Unterhalts versteht man i.S.d. SGB VIII zum einen die Deckung des pädagogischen Bedarfes und zum anderen die Deckung des gesamten Sachaufwandes eines jeden Hilfeempfängers. Dabei müssen die gewährten Leistungen des Jugendamtes die Sicherstellung des tatsächlichen Bedarfes garantieren.

Die laufenden Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege oder bei Eingliederungshilfe sind nach § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII besonders zu bemessen. Insbesondere sollen laufende Leistungen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden. Von der Pauschale ist abzuweichen, wenn die Besonderheit des Einzelfalls dies gebietet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nach den Schwierigkeiten der Betreuung und Erziehung im Einzelfall ein höherer Betrag angemessen ist, vor allem im Hinblick auf die Erziehungsleistung.

Soweit ein regelmäßiger wiederkehrender – zum notwendigen Unterhalt zählender – Bedarf bei der Bemessung des Pauschalbetrages noch nicht berücksichtigt worden ist, ist dieser durch zusätzliche laufende Leistungen zu decken.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf zu decken ist (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Zur Umsetzung dieses Ermessens dient die zu beschließende Richtlinie.

Die letzte Änderung dieser Richtlinie ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten. Teile dieser Richtlinie, insbesondere die Höhe der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse sind bereits seit 2002 gültig. Sie sind daher an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen.

Darüber hinaus ist die Richtlinie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der laufenden Verwaltungspraxis, dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus sowie nach der Beteiligung der Pflegeelternschaft überarbeitet worden.

Die Änderung der Richtlinie sind der Synopse in der Anlage 1 zu entnehmen. Die Begründung und die geschätzten Mehrkosten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Die Rückmeldungen der Pflegeeltern, die bei der Richtlinienüberarbeitung beteiligt wurden, sind in der Anlage 3 zusammengefasst worden.